



schulisches
 **AST** **ANGEBOT**
Angepasst **S**peziell **T**emporär

Handreichung für Schulleitungen

Das schulische AST-Angebot

Das schulische AST-Angebot ist ein Modellprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich bei diesem Angebot um ein digitales Format, das die bisherige Form des Hausunterrichts gemäß § 21 Absatz 1 Schulgesetz und §§ 43 bis 46 AO-SF erweitert. Der Unterricht findet im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses und in Anbindung an die jeweilige Stammschule statt.

Das schulische AST-Angebot bietet ein zielgruppenorientiertes, staatliches Bildungsangebot für eine sehr kleine Gruppe von Schülerinnen und Schülern der **Sekundarstufe I** aller Schulformen, bei denen der Hausunterricht in Präsenz aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Das schulische AST-Angebot verfolgt das Ziel, auch für diese spezielle Zielgruppe eine bestmögliche schulische Förderung zu ermöglichen. Vorrangiges Ziel der Beschulung im schulischen AST-Angebot – wie auch im Hausunterricht in Präsenz und der Klinikschule – ist die Rückkehr in den Präsenzunterricht der Schule.

Merkmale und Ziele des schulischen AST-Angebots

Angepasst

Abhängig von den gesundheitlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers wird der Unterricht während der Dauer der Teilnahme fortlaufend angepasst. Auch hybride Unterrichtsangebote werden gegebenenfalls ermöglicht.

Speziell

Das Angebot richtet sich an eine spezielle Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und pädagogischen Bedarfen, für die eine Teilnahme am Hausunterricht in Präsenz vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Temporär

Eine Teilnahme erfolgt nicht auf Dauer. Das schulische AST-Angebot bereitet die Schülerinnen und Schüler vorrangig auf eine Rückkehr in ihre bisherige Stammschule oder in Ausnahmefällen in eine andere Schule vor. Für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd an einer Rückkehr an die (Stamm-) Schule gehindert sind, endet grundsätzlich die Teilnahme am schulischen AST-Angebot. Ausnahmen sind möglich, wenn die verbleibende Restschulzeit kurz vor Ende der Vollzeitschulpflicht eine Rückkehr in den Präsenzunterricht im Einzelfall nicht mehr zulässt.

Unterricht:

Der Unterricht im schulischen AST-Angebot soll den Hausunterricht in Präsenz ganz oder teilweise ersetzen oder diesen ergänzen. Hybride Unterrichtsangebote werden für die Teilnahme am schulischen AST-Angebot ermöglicht.

Je nach den individuellen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers findet der Unterricht als Einzelunterricht oder in Kleingruppen statt.

Einsatz von externen Lehrkräften:

Für die Durchführung des digitalen Hausunterrichts im schulischen AST-Angebot können auch externe AST-Lehrkräfte eingesetzt werden, die nicht zum Personal der Stammschule gehören. Der Einsatz der externen AST-Lehrkräfte wird durch die Fachstelle für das schulische AST-Angebot koordiniert.

Die externen AST-Lehrkräfte stimmen sich mit den Lehrerinnen und Lehrern der Stammschule über den Unterricht ab.

Enge Anbindung an die Stammschule:

Der Kontakt und Austausch zwischen Schülerin bzw. Schüler, Eltern, Stammschule und den externen AST-Lehrkräften ist für die erfolgreiche Teilnahme eine wichtige Voraussetzung.

Ziele:

Ziel der Beschulung im schulischen AST-Angebot ist eine Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule. Die Lerninhalte im schulischen AST-Angebot sollen sich – unter Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers – möglichst eng an den Unterrichtsinhalten der Klasse bzw. Jahrgangsstufe der Stammschule orientieren, um der Schülerin oder dem Schüler bei Rückkehr in die Stammschule den Anschluss an die bisherige Lerngruppe zu erleichtern.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 oder 10 kann durch das schulische AST-Angebot außerdem die chancengleiche Fortsetzung der Schullaufbahn ermöglicht werden.

Dazu erfolgt grundsätzlich eine Unterstützung mit dem Ziel der Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule. Ist im Einzelfall die verbleibende Restzeit bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht so gering, dass eine Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule und ein regulärer Abschlusserwerb nach Maßgabe der APO-SI nicht mehr möglich ist, ist § 45 Absatz 4 AO-SF heranzuziehen. Danach ist die Schülerin bzw. der Schüler so weit zu fördern, dass sie oder er den ihrer bzw. seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen kann. Kommt eine Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule nicht mehr in Betracht, kann eine Förderung in der verbleibenden Restzeit gemäß § 45 Absatz 4 AO-SF eine Unterstützung bei der Vorbereitung auf eine Externenprüfung umfassen (s. § 6 Absatz 1 Nummer 4 PO-Externe-SI).

Voraussetzungen für die Aufnahme in das schulische AST-Angebot

Das schulische AST-Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 (**Sekundarstufe I**) aller öffentlichen Schulen und Schulformen, für die der Hausunterricht gemäß § 21 Schulgesetz NRW eingerichtet wurde, die aber aus gesundheitlichen Gründen im Hausunterricht in Präsenz nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet werden können. Nach der Durchführung eines individuellen Clearingverfahrens entscheidet die Schulaufsicht über die Aufnahme in das schulische AST-Angebot. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am schulischen AST-Angebot, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Grundlegende Aufnahmevoraussetzungen

- Die Voraussetzungen für den Hausunterricht gem. § 21 SchulG sind erfüllt.
- Der Hausunterricht hat sich aufgrund der Erkrankung als nicht durchführbar oder nicht zielführend erwiesen.
- Die Schülerin oder der Schüler ist voraussichtlich nicht dauerhaft an einer Rückkehr in den Präsenzunterricht der Stammschule (oder einer anderen Schule) gehindert.
- Es ist davon auszugehen, dass die Schülerin oder der Schüler mitwirkungsbereit ist. Dies beinhaltet sowohl die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im digitalen Unterricht als auch die Bereitschaft zur Mitarbeit am Ziel der Rückkehr in den Präsenzunterricht der (Stamm-) Schule.
- Die Schülerin oder der Schüler zeigt die Bereitschaft zum selbstorganisierten Lernen.
- Der Schülerin oder dem Schüler steht im häuslichen Umfeld ein digitales Endgerät und eine stabile Internetverbindung zur Verfügung.
- Die Schülerin oder der Schüler verfügt über grundlegende technische Fähigkeiten in der Anwendung digitaler Endgeräte und ist – nach einer technischen Einführung und Begleitung durch die Fachstelle für das schulische AST-Angebot - in der Lage, die interaktive Lernplattform eigenständig zu nutzen und mit anderen zu kommunizieren.

Zuständigkeiten für die Zeit der Teilnahme

Aufgaben und Zuständigkeiten der Stammschule

Die Schülerinnen und Schüler, die am schulischen AST-Angebot teilnehmen, sind nach wie vor Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Die Stammschule ist zuständig für die weitere schulische Laufbahn der Schülerin bzw. des Schülers.

Konkret ist die Stammschule zuständig für

- die Planung und Durchführung von Prüfungen (Lernstandserhebung, VERA 8, ZP 10),
- die Durchführung von Klassenarbeiten. Generell gilt, dass Klassenarbeiten und Prüfungen in Präsenz in der Schule abgenommen werden. Allerdings kann eine solche Überprüfung im Einzelfall unter Aufsicht einer Lehrkraft der Schule auch an einem anderen Ort – zum Beispiel im häuslichen Umfeld – abgenommen werden. Bei der Lehrkraft der Schule kann es sich um die Lehrkraft handeln, die den analogen Teil des Hausunterrichts abdeckt oder auch eine andere Lehrkraft. Dies ist durch die Schulleitung zu entscheiden.
- das Erstellen von Zeugnissen unter Berücksichtigung der von den externen AST-Lehrkräften verfassten Berichte,
- eine Entscheidung über die Gewährung eines möglichen Nachteilsausgleichs in Abstimmung mit den unterrichtenden Lehrkräften,
- die Durchführung des gegebenenfalls anteiligen Hausunterrichts in Präsenz durch die Lehrkräfte der Stammschule,
- ggf. die Planung, Durchführung und Begleitung unter Berücksichtigung der Erkrankung möglicher Maßnahmen zur beruflichen Orientierung,
- die Bereitstellung des Unterrichtsmaterials (insbesondere der Schulbücher) und der schulinternen Lehrpläne für die externen AST-Lehrkräfte zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit an den Unterricht der Stammschule.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachstelle für das schulische AST-Angebot

Die Fachstelle für das schulische AST-Angebot der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) erarbeitet im Anschluss an das Clearingverfahren einen begründeten Vorschlag zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in das schulische AST-Angebot. Über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Für die Dauer der Teilnahme koordiniert und organisiert die Fachstelle in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung und der Stammschule die Durchführung der Maßnahme.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehört z.B.

- die Einsatz- und Stundenplanung,
- die Koordination der Durchführung des digitalen Unterrichts durch die externen AST-Lehrkräfte,
- die Organisation und Durchführung von Austauschgesprächen mit allen Beteiligten,
- die Koordination der Erstellung der Leistungsberichte durch die externen AST-Lehrkräfte sowie die Übermittlung der Berichte an die Stammschulen,
- die Unterstützung der Maßnahmen zur Rückkehr in den Präsenzunterricht,
- der technische Support durch die Bereitstellung einer Lernplattform (LOGINEO NRW LMS) sowie eines Videokonferenztools für die Durchführung des Unterrichts durch die externen AST-Lehrkräfte.

Gut zu wissen

- Das schulische AST-Angebot ist ein spezifisches, zielgruppenorientiertes, schulisches Angebot für eine kleine Schülergruppe. Erkennt die Schulleitung der Stammschule einen Bedarf bei einer Schülerin oder einem Schüler der eigenen Schule, tritt sie dazu mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in den Austausch.
- Eine Beratung der Schulleitung durch die zuständige schulfachliche Aufsicht und die Fachstelle für das schulische AST-Angebot vor einem informellen Austausch mit den Eltern ist in jedem Fall angezeigt.
- Die Schülerinnen und Schüler, die am schulischen AST-Angebot teilnehmen, bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschulen. Die Stammschulen sind in jedem Fall weiterhin zuständig für die individuelle schulische Laufbahn.
- Eine Leistungsbewertung im Hausunterricht in Präsenz und im schulischen AST-Angebot bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1, 2 SchulG). Inwieweit Schülerinnen und Schüler, für die Hausunterricht in Präsenz und ggf. das schulische AST-Angebot eingerichtet wurde, Leistungen in den genannten Beurteilungsbereichen erbringen können, hängt von der krankheitsbedingt individuellen Leistungsfähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers ab und ist unter Berücksichtigung der ärztlichen Diagnosen sowie Empfehlungen im Einzelfall zu entscheiden. Maßgeblich ist zudem die Frage, ob die bildungsgangspezifischen Lehrziele und Kompetenzerwartungen im Hausunterricht in Präsenz oder im Unterricht des schulischen AST-Angebots überhaupt vermittelt bzw. im Setting des Hausunterrichts nachgewiesen werden können (z.B. Experimente, Formen kollaborativen Lernens o.ä.).

- Sofern der Hausunterricht in Präsenz und ggf. die Teilnahme am schulischen AST-Angebot über das Ende eines Schuljahres hinaus erteilt wird, entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule, nach welchen Anforderungen die Schülerin bzw. der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet wird. Entscheidungsgrundlage sind die Berichte der im Hausunterricht in Präsenz (und im schulischen AST-Angebot) eingesetzten Lehrkräfte. Eine förmliche Versetzung ist für die Zeit des Hausunterrichts in Präsenz – und somit auch für die Zeit der Teilnahme am schulischen AST-Angebot – grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Eine Versetzungsentscheidung auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler in dem betreffenden Schulhalbjahr neben den Zeiträumen im Hausunterricht (auch) die Schule in einem Umfang besucht hat, der eine hinreichend verlässliche Bewertungsgrundlage dafür bietet. Im Hausunterricht in Präsenz oder im schulischen AST-Angebot erbrachte Leistungen können folglich nicht allein Grundlage für eine Versetzungsentscheidung sein.
- Bei Fragen zu Einzelfallkonstellationen wie beispielsweise im Übergang von Klasse 9 in Klasse 10 bei Fehlen einer (hinreichenden) Beurteilungsgrundlage für eine Versetzungsentscheidung ist die Beratung durch die zuständige Schulaufsicht einzuholen.

Verfahrensablauf zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern im schulischen AST-Angebot

Phase 0: Vor der Antragstellung

Schulleitung

Erkennt die Schulleitung einen möglichen Bedarf bei einer Schülerin oder einem Schüler der eigenen Schule im Hinblick auf die Teilnahme am schulischen AST-Angebot, tritt sie dazu mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht in den Austausch.

zuständige schulfachliche Aufsicht

Austausch mit der **Schulleitung** über die mögliche AST-Schülerin bzw. den möglichen AST-Schüler und ggf. Rücksprache mit der Fachstelle für das schulische AST-Angebot.

Fachstelle AST (QUA-LiS NRW)

Einleitung der erforderlichen Schritte zur Beratung der Eltern und zur möglichen Antragstellung in Abstimmung mit der **Schulleitung**.

Phase 1: Antragsstellung

Fachstelle AST (QUA-LiS NRW)

Versenden des **AST-Antragsformulars** an die Eltern.

Fachstelle AST (QUA-LiS NRW)

Versenden des Formulars für den **Beitrag der Schule zum AST-Antrag der Eltern** an die **Schulleitung**.

Eltern

Die Eltern richten den **AST-Antrag** und die notwendigen Unterlagen an die **Schule**.

Schulleitung

Die Schulleitung fügt dem **AST-Antrag** der Eltern den **Beitrag der Schule** hinzu und übermittelt alle Antragsunterlagen an das Schulamt.

Schulamt

Das Schulamt bittet die Bezirksregierung um Zustimmung zur Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers.

Phase 2: Clearingverfahren

Bezirksregierung

Die Bezirksregierung koordiniert die Durchführung eines Clearingverfahrens.

Phase 3: Bescheidung

Schulamt

Das Schulamt bescheidet den AST-Antrag unter Beachtung des Beratungsergebnisses der Bezirksregierung und sendet den Bescheid an die Eltern. Die **Schule** und die Fachstelle AST (QUA-LiS NRW) erhalten eine Kopie.

Eltern

Schule

Fachstelle AST
(QUA-LiS NRW)

Phase 4: Planung und Konkretisierung

Fachstelle AST (QUA-LiS NRW)

- Erarbeitung eines individuellen Einsatz- und Ablaufplans für eine (erste) Phase der Durchführung mit allen Beteiligten
- Durchführung einer Teamsitzung mit den beteiligten externen AST-Lehrkräften
- Durchführung eines (digitalen) Kennenlernetreffens mit allen Beteiligten
- Vorbereitung der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers und Übermittlung des individuellen Einsatz- und Ablaufplans
- ...

AST-Schülerin / Schüler
 Eltern
 Externe AST-Lehrkräfte
Schule

Phase 5: Durchführung

Fachstelle AST (QUA-LiS NRW)

Die Fachstelle organisiert und koordiniert die Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der **Schule**.

Phase 6: Anpassung, Verlängerung, Beendigung

Fachstelle AST (QUA-LiS NRW)

Die Fachstelle koordiniert die erforderlichen Schritte bei Anpassungserfordernissen, Verlängerungsanträgen und bei der Beendigung der Teilnahme in Abstimmung mit der **Schule**.

Impressum

Herausgeber:

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur-
Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Telefon: 02921 683-0
E-Mail: poststelle@qua-lis.nrw.de
www.qua-lis.nrw.de

Arbeitsbereich 3 - Fachstelle für das schulische AST-Angebot

E-Mail: fachstelle-ast@qua-lis.nrw.de

Stand:

12/2025

Redaktion:

Nadja Klug

Gestaltung:

Christian Christ

Bildnachweis:

Titel: © Canva / QUA-LiS NRW